

**Satzung zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung- AbwS)
vom 15.12.2008**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), der §§ 4 und II der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, II, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Zell im Wiesental am 16.12.2013 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung- AbwS) vom 15.12.2008 beschlossen:

§ 1

§ 10 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2008 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 10 Abs. 1
Abwasseruntersuchungen"**

- (1) Die Stadt kann beim Verpflichteten Abwasseruntersuchungen vornehmen. Sie bestimmt in welchen Abständen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 21 Abs. 2 entsprechend.

§ 2

§ 11 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2008 wird wie folgt neu gefasst:

**"§ 11
Grundstücksbenutzung"**

Die Grundstückseigentümer können bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 93 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) durch die Stadt verpflichtet werden, für Zwecke der öffentlichen Abwasserbeseitigung das Verlegen von Kanälen einschließlich Zubehör zur Ab- und Fortleitung von Abwasser über ihre Grundstücke gegen Entschädigung zu dulden. Die Grundstückseigentümer haben insbesondere den Anschluss anderer Grundstücke an die Anschlussleitung zu ihren Grundstücken zu dulden.

§ 3

§ 41 Abs. 1 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2008 wird wie folgt neu gefasst:

"§ 41 Abs. 1 Höhe der Abwassergebühren"

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) beträgt je m³ Abwasser

ab dem 1.1.2014

€ 2,52.

§ 4

§ 42 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 15.12.2008 erhält einen neuen zusätzlichen Absatz 3:

"§ 42 Abs. 3 Entstehung der Gebührenschild"

Die Gebührenschild gemäß § 37 ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG)

§5

Diese Satzung tritt zum 1.1.2014 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, wenn der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat.

79669 Zell im Wiesental, den 17.12.2013

Gemeinderat
Rümmele, Bürgermeister

